

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2011 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im Dossier zur Sammlung Dr. Oskar Reichel angeführten Werke:

- Anton Romako, Allegorie einer reitenden Hungaria, Inv. Nr. 28694, Feder in Braun,
- Anton Romako, Italienische Netzflickerin am Strand, Inv. Nr. 34828, Aquarell, Deckweiß,
- Anton Romako, Studie eines Matrosen, Inv. Nr. 28388, Feder, Tinte in Blau,
- Anton Romako, Studie Steuermann, Inv. Nr. 28389, Feder, Tinte in Schwarz und Blau,
- Anton Romako, Figurenstudie für Matrosen, Inv. Nr. 37035, Feder, blaue Tinte,
- Anton Romako, Studie eines Lesenden, Lesender Knabe, Inv. Nr. 28390, Feder, Tusche in Schwarz,

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Oskar Reichel zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Der Wiener Arzt Dr. Oskar Reichel (1869-1943) war ein bedeutender Sammler österreichischer Kunst, insbesondere der Werke des Malers Anton Romako. 1920 beteiligte er sich an der Gründung der Kunsthandlung *Kunst & Wohnung, R. Lorenz Gesellschaft mbH*, wurde einer der Geschäftsführer des Unternehmens und verkaufte dort auch Werke aus

seiner Sammlung. Das Geschäft in Wien I wurde im November 1938 gesperrt und das Unternehmen durch einen eingesetzten „Abwickler“ liquidiert.

Die Sammlung Oskar Reichels ist in zeitgenössischen Quellen durch Publikationen und Ausstellungen dokumentiert: Acht Werke aus seiner Sammlung waren bereits 1905 in der Anton Romako-Ausstellung der Wiener Galerie Miethke vertreten. In einem 1911 von Oskar Reichel für die Zeitschrift *Bildende Künstler, Monatsschrift für Künstler und Kunstfreunde* verfassten Artikel über Anton Romako sind neben 17 weiteren Werken auch die drei hier gegenständlichen Studien zum Tegetthoff-Gemälde („Studie eines Matrosen“, „Studie Steuermann“, „Figurenstudie für Matrosen“) abgebildet. 1913 wurden wieder Kunstwerke aus seiner Sammlung in der Galerie Miethke gezeigt, unter diesen 77 Werken befanden sich das Aquarell „Italienische Netzflickerin am Strand“, die drei Studien zum Tegetthoff-Bild und das Blatt „Allegorie einer reitenden Hungaria“. Zu einer 1926 veranstalteten Anton Romako-Ausstellung der Galerie Würthle verfasste Oskar Reichel den Begleittext zu 57 aus seiner Sammlung stammenden Werken, darunter abermals „Allegorie einer reitenden Hungaria“ und die drei Studien zum Tegetthoff-Bild. Die „Figurenstudie für Matrosen“ wurde außerdem bei Bruno Grimschitz, *Die österreichische Zeichnung im 19. Jahrhundert*, Wien 1928, mit dem Hinweis auf die Sammlung Oskar Reichel abgebildet. Zum letzten Mal öffentlich gezeigt wurde die Sammlung in einer 1936 von der Neuen Galerie Wien veranstalteten Verkaufsausstellung; bei dieser Ausstellung waren von den hier behandelten Werken nur die Blätter „Allegorie einer reitenden Hungaria“ und „Italienische Netzflickerin am Strand“ zu sehen.

Oskar Reichel wurde von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt. Er verstarb in Wien am 7. Mai 1943, seine Ehefrau Malvine Reichel wurde im Jänner 1943 nach Theresienstadt deportiert und dort 1945 von der Roten Armee befreit. Zwei Söhne konnten 1939 flüchten, der älteste Sohn wurde 1940 in der Tötungsanstalt Brandenburg an der Havel ermordet.

In einem seiner Vermögensanmeldungen angeschlossenen Schätzungsgutachten vom 25. Juni 1938 werden nur die Blätter „Allegorie einer reitenden Hungaria“ und „Italienische Netzflickerin am Strand“ angeführt. Das Schätzungsgutachten wies den Wert der Sammlung mit RM 9.318,- aus, weil die Vermögensanmeldung zum Stand vom 27. April 1938 zu erstellen war, gab Oskar Reichel jedoch in der Vermögensanmeldung unter Punkt IV. g (*Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen*) den höheren Wert von RM 11.950,- an und bemerkte hierzu: *Der das beiliegende*

Schätzprotokoll übersteigende Wert resultiert aus Gegenständen, die am 27/4 noch vorhanden waren u. seither verkauft wurden u. auch Teppichen.).

Über den weiteren Verbleib der Kunstsammlung sind nur wenige Hinweise erhalten; aus Mitteilungen Oskar Reichels an die Vermögensverkehrsstelle vom 28. November 1938 und vom 13. Dezember 1938 folgt, dass er weitere Teile seiner Sammlung veräußert hatte. In einem Schreiben vom 18. Jänner 1954 an Fritz Novotny, der damals an seinem Anton Romako-Werkverzeichnis arbeitete, nennt Vita Künstler eine größere Anzahl von *Romakobilder, welche durch mich in der Neuen Galerie seit 1938 verkauft wurden*. Unter diesen nennt sie als *aus dem Besitz von Dr. Reichel* u.a. die Werke „Hungaria“ und *5 Zeichnungen*. In einem handschriftlichen, offensichtlich von Fritz Novotny stammenden Vermerk schlüsselte er die fünf Zeichnungen als „Lesender Knabe“ und vier Blätter als *Zeichnungen zu Tegetthoff* auf.

Laut Rechnungen vom 21. Juli 1939 und vom 15. November 1940 erwarb die Albertina vier der hier gegenständlichen Zeichnungen, nämlich im Jahr 1939 „Studie eines Matrosen“, „Studie Steuermann“ sowie „Studie eines Lesenden“ und im Jahr 1940 das Blatt *Allegorie einer reitenden Hungaria* von der Neuen Galerie.

Das Aquarell *Italienische Netzflickerin am Strand* wurde am 29. März 1944 im Dorotheum für das Linzer Kunstmuseum ersteigert und gelangte nach seiner Verlagerung in Altaussee und das Depot des Bundesdenkmalamtes im Jahr 1963 durch Zuweisung an die Albertina. In einer in den Akten des Bundesdenkmalamtes einliegenden eidesstattlichen Erklärung vom 13. Oktober 1947 gab Karoline Khittel, die das Aquarell zur Versteigerung eingebracht hatte, Folgendes an:

Das Aquarell von Romako ‚Fischermädchen‘ befand sich schon vor dem ersten Weltkrieg im Eigentum meines Schwagers, des verstorbenen Dr. Oskar Reichel eines österr. Staatsbürgers. Der Genannte übergab es mir kurz vor seinem im Jahre 1943 erfolgten Tod.

(Karoline Khittel war in erster Ehe mit dem Schwager von Oskar Reichel, Rudolf Kann, verheiratet gewesen und ging nach der Scheidung am 13. Juni 1939 im Jahr 1941 eine neue Ehe ein.)

Im Jahr 1976 erwarb die Albertina mit neun weiteren Kunstwerken die Zeichnung „Figurenstudie für Matrosen“ vom Kunstsammler Anton Schmid. Anton Schmid war bereits seit den 1930er Jahren als Kunstsammler tätig und stand spätestens seit Mitte der 1940er

Jahre in Kontakt mit der Albertina; in einem Schreiben der Neuen Galerie vom 6. Dezember 1949 ist er neben weiteren Personen als Besitzer von Werken Anton Romakos genannt.

In dem von Fritz Novotny erstellten Anton Romako-Werkverzeichnis wird als Provenienz zu sämtlichen Blättern Oskar Reichel und nachfolgend die Neue Galerie und die Albertina genannt; lediglich das Blatt „Figurenstudie für Matrosen“, welches erst 1976 durch die Albertina von Anton Schmid erworben wurde, wird nach der Neuen Galerie als *verschollen* bezeichnet.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz können jene Objekte übereignet werden, die (zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor) Gegenstand eines bzw. einer gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. nichtigen Rechtshandlung waren. § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 bestimmt, dass entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig sind, wenn sie im Zuge einer durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen wurden, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögenschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden waren.

Da es zum Nichtigkeitsgesetz mangels unmittelbarer Anwendbarkeit keine besondere Rechtsprechung gibt, hat der Beirat bei der Auslegung des Begriffs der Entziehung in der Vergangenheit vielfach auf die Judikatur der Rückstellungskommissionen, insbesondere zu § 2 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz, Bezug genommen, und eine Entziehung gegenüber jenen die dem Kreis der politisch Verfolgten zuzurechnen waren, im Grundsatz und unabhängig davon, ob der erhaltene Kaufpreis angemessen war oder das Rechtsgeschäft vom Verfolgten selbst eingeleitet worden war, bejaht (z.B. bereits in seiner Empfehlung vom 26. Juni 2000 zu Valerie Eisler). In seiner Empfehlung vom 10. Juni 2011 zu Karl Mayländer hat der Beirat ausgesprochen, dass auch Schenkungen in der Regel als nichtige Rechtsgeschäfte zu qualifizieren sind, wenn diese durch die Verfolgungssituation bestimmt waren, mögen auch andere – verfolgungsunabhängige – Motive hinzugetreten sein.

Da Oskar Reichel als Jude verfolgt wurde und damit unzweifelhaft zum Kreis der verfolgten Personen zu rechnen ist, sind die von ihm getätigten Verkäufe als nichtig zu beurteilen.

Durch das der Vermögensanmeldung beiliegende Schätzungsgutachten ist erwiesen, dass Oskar Reichel zumindest am 25. Juni 1938 noch Eigentümer der dort genannten Blätter „Allegorie einer reitenden Hungaria“ und „Italienische Netzflickerin am Strand“ war; aus den ergänzenden Angaben Oskar Reichels in der Vermögensanmeldung folgt, dass er allerdings gegenüber dem 27. April 1938 bereits verkauft hatte. Das Schätzungsgutachten zeigt daher nicht vollständig die Sammlung, die Oskar Reichel im Zeitpunkt des „Anschlusses“ gehört hatte. Aus dem Schreiben von Vita Künstler vom 18. Jänner 1954 und den darauf befindlichen Anmerkungen von Fritz Novotny folgt, dass sie aus dem Eigentum von Oskar Reichel das Blatt „Reitende Hungaria“ und fünf Zeichnungen, nämlich „Lesender Knabe“ und vier Blätter zum Tegetthoff-Gemälde veräußerte. Im Werkverzeichnis gibt Fritz Novotny zu diesen Blättern als Provenienz Oskar Reichel gefolgt von der Neuen Galerie an.

Es besteht daher kein vernünftiger Zweifel, dass die durch die Albertina in den Jahren 1939 und 1940 von der Neuen Galerie erworbenen Blätter („Studie eines Matrosen“, „Studie Steuermann“, „Studie eines Lesenden“ und „Allegorie einer reitenden Hungaria“) aus der Sammlung von Oskar Reichel stammen und von diesem an die Neue Galerie veräußert worden waren. Dasselbe gilt für das von der Albertina erst 1976 von Anton Schmid erworbene Blatt; auch für dieses gibt Fritz Novotny Oskar Reichel und nachfolgend die Neue Galerie an; der Umstand, dass er es als „verschollen“ bezeichnet, lässt sich mit seiner Zugehörigkeit zu dieser Privatsammlung erklären.

Etwas anders gelagert ist der Fall des in dem Schätzungsgutachten vom 25. Juni 1938 genannten Aquarells „Italienische Netzflickerin am Strand“, welches Karoline Khittel von Oskar Reichel offenbar in Schenkungsabsicht vor dessen Tod übergeben, dann zur Versteigerung eingebracht und dort für das Linzer Kunstmuseum erworben wurde. Wie in der oben genannten Empfehlung des Beirates zu Karl Mayländer und in der Empfehlung zu Hermann Eissler vom 20. November 2009 festgehalten wurde, sind grundsätzlich auch Schenkungen als Entziehungen zu beurteilen, wenn sie im Verfolgungskontext zu sehen sind. Der Beirat sieht keinen Grund für die Annahme, dass diese Schenkung an eine Bekannte – zu einem Zeitpunkt als die unmittelbaren Angehörigen Oskar Reichels geflohen, bereits ermordet oder deportiert waren – auch unabhängig von der Verfolgung zustande gekommen wäre.

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass sowohl die Veräußerung der Zeichnungen *Allegorie einer reitenden Hungaria*, *Studie eines Matrosen*, *Studie Steuermann*, *Studie eines Lesenden (Lesender Knabe)* und *Figurenstudie für Matrosen* als auch die Schenkung des Aquarells *Italienische Netzflickerin am Strand* durch Oskar Reichel als Entziehungen zu

werten sind. Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, war der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Oskar Reichel zu empfehlen.

Wien, am 6. Dezember 2011

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.Doiz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER